

GR_GERICHTE PVG 2024 16 vom 31. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2024_16

FR: GR_GERICHTE PVG 2024 16 du 31 décembre 2024

IT: GR_GERICHTE PVG 2024 16 del 31 dicembre 2024

Regeste

Einhaltung der GAV-Bestimmungen. Lohnbuchkontrolle. |

Regeste: siehe PVG-Dokument \x3Cbr\x3E | Praxis Verwaltungsgericht

Erwägungen

E. 1

Die B._____ AG schrieb am 22. April 2020 die Vergabe von Elektro- anlagen für die Garage und die Aufstockung des Alters- und Pflegeheims B._____ in E._____ im offenen Verfahren nach GATT/WTO im Kantonsamtsblatt und auf der Ausschreibungsplattform simap.ch aus. Mit Vergabeentscheid vom 1. Juli 2020 erteilte die B._____ AG den Auftrag der ARGE C._____ AG/D._____ AG. [...].

E. 2

12. Mit Urteil vom 22. Dezember 2020 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Beschwerde vom 13. Juli 2020 ab. 13. Die dagegen erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 22. Januar 2021 in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hiess das Bundesgericht mit Urteil 2C_159/2021 vom 11. Mai 2022 gut, soweit es darauf eintrat. Es hob das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. Dezember 2020 auf (Ziffer 1 des Urteilsdispositivs) und wies die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an das Verwaltungsgericht zurück (Ziffer 3 des Urteilsdispositivs). [...]. Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, es liege eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 11 lit. e IVöB vor, weshalb die Angelegenheit aufgrund formeller Mängel an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen sei. Dazu hielt es fest, das Verwaltungsgericht habe zu prüfen, ob die Beschwerde- gegnerin – gemeint ist die Zuschlagsempfängerin – die massgeblichen Bestimmungen betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung eingehalten habe oder allenfalls die Rechtswidrigkeit des Zuschlags festzustellen (Urteil des Bundesgerichts 2C_159/2021 vom 11. Mai 2022 E.3.5). Aus den Erwägungen: 4.4. Weder die Vergabebehörde noch das Verwaltungsgericht sind dazu verpflichtet oder gar berechtigt, bei Anbietern Lohnbuchkontrollen durchzuführen. Vielmehr obliegt eine solche Überprüfung der zuständigen PLK resp. der zuständigen Rechtsmittelinstanz. Zu diesem Schluss gelangte auch die Beschwerdeführerin (vgl. Vernehmlassung an das Bundesgericht vom 30. August 2021, Rz. 31 ff.). Denn dem Verwaltungsgericht fehlt es für die Durchführung einer Lohnbuchkontrolle an den dafür erforderlichen fachlichen als auch zeitlichen Ressourcen. Realitätsfremd wäre eine eingehende Überprüfung jedes Anbieters auf die Einhaltung der GAV-Bestimmungen im Rahmen des Submissionsverfahrens aufgrund des Umfangs und der inhärenten Komplexität, sind Submissionsbeschwerden doch von vornherein beförderlich zu behandeln. Deshalb hat das Verwaltungsgericht vielmehr auf substantiierte Unterlagen der

Parteien oder Urteile der PLK resp. der Zivilgerichte betreffend Lohnbuchkontrollen abzustellen. Liegen solche Urteile nicht vor, obliegt es dem Verwaltungsgericht, von den Parteien eingebrachte Beweisunterlagen, die allfällige Verfehlungen substantiiert darlegen, summarisch zu prüfen, wobei es die Stellungnahmen der Parteien dazu einholt. Unbestimmte Anzeigen und vage Verdächtigungen reichen für eine solche summarische Prüfung nicht. U 22 45 Urteil vom 26. März 2024

PVG 6/16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.